

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee.

Herausgegeben in der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes.

XVII. Jahrgang.

Berlin, 15. Januar 1906.

Nummer 2.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 16. jedes Monats. Derselben werden als Beilage beigelegt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten“, herausgegeben von Dr. Frohner v. Danneberg. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt beim Bezug durch die Post und die Buchhandlungen Mk. 3.—, direkt unter Streifen durch die Verlagshandlung Mk. 2.50 für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und für die Länder des Weltpostvereins. — Einleitungen und Anfragen sind an die königliche Postbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 68, Kochstraße 68-71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Ausgabe von Notizen der Deutsch-Ostafrikanischen Bank S. 29. — Verordnung des Gouverneurs von Togo, betreffend die Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien S. 30. — Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend den Gegenwert englischer Pfund- und Schilling-Stücke S. 30. — Desgleichen betreffend das Inkrafttreten der Verordnung des Reichskanzlers vom 1. Februar 1905, betreffend das Geldwesen der Schutzgebiete S. 31. — Verordnung des Vizegouverneurs von Bonapè, betreffend Aufhebung der Verordnung über das Verbot des Trepanns längs auf den Riffen und Böden der Insel Bonapè, vom 10. April 1900 S. 31. — Auszug aus dem Statut der Kolonial-Pflanzungsgesellschaft in Hamburg auf Grund der Änderungen, die in der Generalversammlung der Gesellschaft vom 23. November 1905 beschlossen und von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden sind S. 31. — Personalien und Verlustliste Nr. 63 S. 31 ff.

Nichtamtlicher Teil: Personal-Nachrichten S. 34. — Patriotische Gaben S. 35. — Kamerun: Bericht über die Tätigkeit der Landkommission für den Verwaltungsbezirk Viktorie in der Zeit vom 1. Juli 1903 bis 31. März 1904 S. 36. — Deutsch-Südwestafrika: Bericht über eine Studienreise des Anstellungs-Kommissars Dr. Rohrbach nach der Kapkolonie und den angrenzenden britischen Landesteilen S. 38. — Otomi: Kinen- und Eisenbahngesellschaft S. 43. — Togo: Übersicht über die Bewegung des Handels des Schutzgebietes Togo im dritten Viertel des Kalenderjahres 1905 im Vergleich mit dem gleichen Zeitraum des Vorjahres S. 44. — Deutsch-Neu-Guinea: Reise des Gouverneurs nach dem südlichen Teile der Insel Bougainville S. 43. — Reise des Regierungsmotorschüners „Bonapè“ von Bonapè nach Hongkong S. 46. — Marshall-Inseln: Ableben des Händlers Capelle in Likiep S. 46. — Aus dem Bereiche der Missionen und der Antislaverei: Bewegung S. 47. — Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Handel von Lourenço Marques im Jahre 1904 S. 50. — Verordnung für die Kolonie Fidji, betreffend die Enteignung von Eingeborenland für öffentliche Zwecke S. 52. — Bestimmungen über das Verhältnis zwischen Landbesitzern und eingeborenen Arbeitern in den Comoren S. 52. — Verschiedene Mitteilungen: Jahresbericht der Handelskammer zu Hamburg für das Jahr 1905 S. 53. — Kolonial-Wirtschaftliches S. 54. — Französische Kolonialschule S. 55. — Literatur S. 55. — Literatur-Bericht S. 56. — Verkehrs-Nachrichten S. 56. — Fahrplan der Seilgesellschaft in Hamburg für das Jahr 1906 S. 58/59. — Anzeigen.

Amtlicher Teil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Ausgabe von Notizen der Deutsch-Ostafrikanischen Bank. Vom 1. Dezember 1905.

Die Deutsch-Ostafrikanische Bank hat zufolge des ihr in § 7 der Konzession des Reichskanzlers vom 15. Januar 1905 verliehenen Rechtes mit der Ausgabe von Notizen begonnen, die auf den Betrag von fünf Rupien lauten und im Schutzgebiet ausgestellt sind. Die öffentlichen Kassen des Schutzgebietes werden ermächtigt, diese Wertzeichen bis auf weiteres zu ihrem Nennwerte in Zahlung zu nehmen.

Hinsichtlich der Verpflichtung der Bank zur Einlösung der ausgegebenen und zum Ersatz beschädigter Notizen gegen Münzen, die im ostafrikanischen Schutzgebiet als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt sind, wird auf die nachstehend abgedruckten §§ 10 und 11 der Konzession Bezug genommen.

§ 10. Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihre Notizen dem Inhaber gegen Münzen, die im ostafrikanischen Schutzgebiet als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt sind, einzulösen, und zwar bei ihrer Hauptkassette in Dar-es-Salaam sofort auf Präsentation, bei ihren Zweiganstalten, soweit es deren Barbestände und Selbstbehelfsmittel gestatten. Desgleichen ist die Gesellschaft verpflichtet, ihre Notizen sowohl an ihrer Hauptkassette in Dar-es-Salaam als auch bei ihren Zweiganstalten und Agenturen jederzeit zu ihrem vollen Nennwert in Zahlung zu nehmen.